



gemeinde **zizers**

## Finanzgesetz

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Geltungsbereich**

Art. 1	Geltungsbereich	4
--------	-----------------	---

### **II. Grundsätze der Haushaltsführung**

Art. 2	Grundsätze der Haushaltsführung	4
--------	---------------------------------	---

### **III. Grundsätze der Rechnungsführung**

Art. 3	Zweck	4
Art. 4	Vollständigkeit	4
Art. 5	Bruttoverbuchung	4
Art. 6	Sollverbuchung	4
Art. 7	Qualitative Bindung	5
Art. 8	Quantitative Bindung	5
Art. 9	Zeitliche Bindung	5

### **IV. Kreditbewilligung**

Art. 10	Ausgabenbewilligung	5
Art. 11	Voranschlagskredit	5
Art. 12	Nachtragskredit	5
Art. 13	Gebundene Ausgaben	6
Art. 14	Bruttoprinzip	6
Art. 15	Investitionskredit	6
Art. 16	Zusatzkredit	7
Art. 17	Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung	7

### **V. Bestandesrechnung**

Art. 18	Aktiven und Passiven	7
Art. 19	Finanzvermögen	7
Art. 20	Verwaltungsvermögen	8
Art. 21	Bewertungsgrundsätze	8
Art. 22	Vermögenswerten	8
Art. 23	Eventualforderungen/-verpflichtungen	8

### **VI. Verwaltungsrechnung**

Art. 24	Begriffe	8
Art. 25	Gliederung	8
Art. 26	Laufende Rechnung	9
Art. 27	Investitionsrechnung	9
Art. 28	Investitionen	9
Art. 29	Investitionsbeiträge	9

Art. 30	Abschreibung des Finanzvermögens	9
Art. 31	Abschreibung des Verwaltungsvermögens	10
Art. 32	Zusätzliche Abschreibungen	10
Art. 33	Abschreibung des Bilanzfinanzfehlbetrages	10
Art. 34	Interne Verrechnungen	10
Art. 35	Interne Zinsen	11
Art. 36	Jahresabschluss	11

## **VII. Spezialfinanzierungen**

Art. 37	Spezialfinanzierungen	11
Art. 38	Selbsttragende Werke	11
Art. 39	Eigenwirtschaftlichkeit	12
Art. 40	Betriebsergebnisse	12
Art. 41	Verpflichtungskonto Spezialfinanzierung	12
Art. 42	Vorschusskonto für Spezialfinanzierung	12
Art. 43	Verzinsung	12
Art. 44	Abschreibungen	13
Art. 45	Spezialfonds	13
Art. 46	Vorfinanzierung	13
Art. 47	Legate und Stiftungen	13

## **VIII. Finanzplan**

Art. 48	Finanzplan	14
---------	------------	----

## **IX. Voranschlag**

Art. 49	Voranschlag	14
Art. 50	Gemeindesteuerfuss	14
Art. 51	Voranschlagbewilligung	14

## **X. Jahresrechnung**

Art. 52	Jahresrechnung	15
Art. 53	Inhalt der Verwaltungsrechnung	15
Art. 54	Verbuchung des Jahresergebnisses	15
Art. 55	Bestandesrechnung	15

## **XI. Bauabrechnungen**

Art. 56	Vorlage von Bauabrechnungen	16
---------	-----------------------------	----

## **I. Geltungsbereich**

### **Art. 1**

Geltungsbereich Dieses Gesetz regelt den Finanzhaushalt der politischen Gemeinde Zizers.

## **II. Grundsätze der Haushaltsführung**

### **Art. 2**

Grundsätze der Haushaltsführung Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichtes, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und nach dem Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern.

## **III. Grundsätze der Rechnungsführung**

### **Art. 3**

Zweck Die Rechnung stellt den gesamten Haushalt vollständig, klar, übersichtlich und wahrheitsgetreu dar.

### **Art. 4**

Vollständigkeit Die Buchhaltung enthält sämtliche Finanzvorfälle und Buchungstatbestände.

### **Art. 5**

Bruttoverbuchung Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Aufwands- und Ertragsminderungen sowie Berichtigungsbuchungen.

### **Art. 6**

Sollverbuchung Am Ende des Rechnungsjahres werden sämtliche Guthaben und Verpflichtungen aus ganz oder teilweise wirtschaftlich wirksam gewordenen Vorfällen ermittelt und verbucht.

#### **Art. 7**

Qualitative Bindung Kredite dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bewilligt worden sind.

#### **Art. 8**

Quantitative Bindung Ausgaben sind in ihrer Höhe an die Kreditbewilligung gebunden.

#### **Art. 9**

Zeitliche Bindung Nicht verwendete Voranschlagskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

### **IV. Kreditbewilligung**

#### **Art. 10**

Ausgabenbewilligung Alle Ausgaben zulasten der laufenden Rechnung sowie zulasten der Investitionsrechnung bedürfen einer Ausgabenbewilligung durch die zuständige Instanz gemäss Gemeindeverfassung.

#### **Art. 11**

Voranschlagskredit Der Voranschlagskredit (Budgetkredit) ermächtigt die vollziehenden Behörden, die laufende Rechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

#### **Art. 12\***

Nachtragskredit Übersteigen die effektiven Ausgaben zulasten einer bestimmten Kontoposition den Voranschlag (laufende Rechnung), bedarf es eines Nachtragskredites.

Die Geschäftsleitung entscheidet über Nachtragskredite bis CHF 5'000.00.\*

Der Gemeindevorstand entscheidet über Nachtragskredite, welche die Kompetenz der Geschäftsleitung übersteigen.\*

Der Gesamtbetrag der von der Geschäftsleitung und vom Gemeindevorstand beschlossenen Nachtragskredite darf CHF 250'000.00 pro Jahr nicht überschreiten.\*

Nachtragskredite von mehr als CHF 10'000.00 sind bei der nächsten Rechnungsablage zu begründen.

### **Art. 13**

Gebundene Ausgaben

Ausgaben sind gebunden, wenn die Gemeinde

- durch übergeordnetes Recht oder Gerichtsentscheide
- durch befristete oder unbefristete Vereinbarungen mit öffentlichen oder privaten Leistungsträgern

dazu verpflichtet ist.

Gebunden sind ausserdem nicht aufschiebbare Ausgaben zur Instandsetzung mobiler und immobilier Sachanlagen sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit.

Gebundene Mehrausgaben von mehr als CHF 10'000.00 sind bei der nächsten Rechnungsablage zu begründen.

### **Art. 14**

Bruttoprinzip

Die Ausgaben sind brutto zu bewilligen. Leistungen Dritter werden als Einnahmen separat ausgewiesen.

### **Art. 15**

Investitionskredit

Der Investitionskredit ermächtigt die vollziehenden Behörden, die Investitionsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Nicht als Investitionskredite gelten Investitionen bis und mit CHF 50'000.00.

Zulasten eines Investitionskredites gehen alle Aufwendungen - einschliesslich der wesentlichen Eigenleistungen der Gemeinde - von der Projektierung bis zur Nutzung.

Erstreckt sich ein Investitionskredit über mehrere Jahre, sind die jährlichen Fälligkeiten (Kreditbeträge) im Voranschlag brutto auszuweisen.

Der Investitionskredit entfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

### **Art. 16\***

Zusatzkredit

Reicht ein bewilligter Investitionskredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit einzuholen.

Die Geschäftsleitung entscheidet über Zusatzkredite bis CHF 5'000.00.\*

Der Gemeindevorstand entscheidet über Zusatzkredite, welche die Kompetenz der Geschäftsleitung übersteigen, jedoch bis höchstens CHF 25'000.00 pro Investitionskredit.\*

Zusatzkredite von mehr als CHF 10'000.00 sind bei der nächsten Rechnungsablage zu begründen.

### **Art. 17**

Gemeinde-  
versammlung/  
Urnen-  
abstimmung

Über Nachtrags- und Zusatzkredite, welche die Kompetenz des Gemeindevorstandes überschreiten, beschliesst die Gemeindeversammlung bzw. die Urnenabstimmung nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

Bei den Investitionskrediten richtet sich die Zuständigkeit (Gemeindeversammlung, Urnenabstimmung) nach der Höhe des Gesamtbetrages (Summe aus Investitionskredit und Zusatzkredit).

## **V. Bestandesrechnung**

### **Art. 18**

Aktiven und  
Passiven

Die Bestandesrechnung enthält auf der Aktivseite das Finanzvermögen, das Verwaltungsvermögen, die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen und allenfalls den Bilanzfehlbetrag.

Auf der Passivseite sind das Fremdkapital, die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und das Eigenkapital auszuweisen.

### **Art. 19**

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

### **Art. 20**

Verwaltungs-  
vermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst die Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Dazu zählen insbesondere die Investitionen, die Investitionsbeiträge und das Nutzungsvermögen.

### **Art. 21**

Bewertungs-  
grundsätze

Die Aktiven werden höchstens zu ihrem Beschaffungswert unter Abzug der notwendigen Abschreibungen bilanziert.

Die Passiven werden zum Nominalwert bilanziert.

### **Art. 22**

Vermögenswerten

Die Übertragung von Vermögenswerten vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen und umgekehrt, erfolgt zum Verkehrswert.

Die Übertragung von Vermögenswerten vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen ist angezeigt, wenn diese keine öffentlichen Aufgaben mehr erfüllen.

Buchgewinne und Buchverluste werden in der laufenden Rechnung erfasst.

### **Art. 23**

Eventual-  
forderungen/  
-verpflichtungen

Bürgschaften, Garantien und Pfandbestellungen zu Gunsten Dritter werden im Anhang zur Bilanz aufgeführt.

## **VI. Verwaltungsrechnung**

### **Art. 24**

Begriffe

Die Verwaltungsrechnung umfasst die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung.

### **Art. 25**

Gliederung

Die Verwaltungsrechnung ist nach Funktionen und Arten gegliedert.

Die funktionale Gliederung unterteilt den Haushalt in Aufgabenbereiche.

Die Artengliederung ordnet den Haushalt nach finanz- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

#### **Art. 26**

Laufende  
Rechnung

Die laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Aufwand- oder Ertragsüberschuss verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

#### **Art. 27**

Investitions-  
rechnung

Die Investitionsrechnung enthält jene Finanzvorfälle, mit denen bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer für öffentliche Zwecke geschaffen werden.

Die Investitionsrechnung enthält alle Ausgaben und Einnahmen zur Bildung oder Auflösung von Verwaltungsvermögen.

#### **Art. 28**

Investitionen

Investitionen bis und mit CHF 50'000.00 werden der laufenden Rechnung belastet.

#### **Art. 29**

Investitions-  
beiträge

Investitionsbeiträge sind Beiträge zugunsten von Investitionen Dritter.

Investitionsbeiträge bis und mit CHF 50'000.00 werden der laufenden Rechnung belastet.

Investitionsbeiträge über CHF 50'000.00 können von Fall zu Fall der laufenden Rechnung oder der Investitionsrechnung belastet werden.

#### **Art. 30**

Abschreibung  
des Finanz-  
vermögens

Das Finanzvermögen wird dann abgeschrieben, wenn nachweisbare Wertverminderungen oder -verluste eingetreten sind.

### **Art. 31**

Abschreibung  
des Verwaltungs-  
vermögens

Die Abschreibungen werden auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens (Buchwert am 1. Januar des Rechnungsjahres) vorgenommen und betragen jährlich:

- a) 10% bei Sachgütern (ohne Mobilien und Vorräte),
- b) 25% bei Mobilien, Maschinen, Fahrzeugen,
- c) 10% bei den übrigen aktivierten Aufwendungen,
- d) 10% bei Darlehen und Beteiligungen, die erst nach 20 Jahren oder überhaupt nicht mehr rückzahlbar sind und keinen oder nur einen reduzierten Ertrag abwerfen,
- e) bei den Vorräten die tatsächliche Wertverminderung.

EDV-Anlagen werden innert vier Jahren linear abgeschrieben.

Fällt der Restbuchwert einer Position des Verwaltungsvermögens unter CHF 10'000.00, wird er vollständig abgeschrieben.

### **Art. 32**

Zusätzliche  
Abschreibungen

Auf dem Verwaltungsvermögen können zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden, soweit kein Bilanzfehlbetrag besteht bzw. entsteht.

Zusätzliche Abschreibungen müssen im Voranschlag enthalten sein oder im Rahmen eines sachlich begründeten Nachtragskredites bewilligt werden.

### **Art. 33**

Abschreibung  
des Bilanzfehl-  
betrages

Ein Bilanzfehlbetrag ist innert längstens fünf Jahren abzutragen.

Schliesst die laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss ab, wird dieser zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages verwendet.

### **Art. 34**

Interne  
Verrechnungen

Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Aufgabenbereichen. Sie sind quartalsweise abzurechnen. Die Verrechnung des Kapitaldienstes erfolgt jährlich beim Jahresabschluss.

Interne Verrechnungen sind vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungsstellung gegenüber Dritten, für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.

#### **Art. 35**

Interne Zinsen werden vom jeweiligen Bilanzwert gemäss Eingangsbilanz des Rechnungsjahres mit 5 % berechnet.

#### **Art. 36**

Beim Abschluss der Verwaltungsrechnung werden folgende Salden ausgewiesen:

- a) laufende Rechnung: Ertrags- oder Aufwandüberschuss
- b) Investitionsrechnung: Nettoinvestitionen.

### **VII. Spezialfinanzierungen**

#### **Art. 37**

Spezialfinanzierungen sind möglich für:

- a) selbsttragende Werke
- b) Spezialfonds
- c) Vorfinanzierungen
- d) Legate und Stiftungen.

#### **Art. 38**

Die Gemeinde führt folgende selbsttragenden Werke:

- a) Wasserversorgung
- b) Abwasserbeseitigung
- c) Abfallbeseitigung
- d) Kabelfernsehen.

Für diese Werke gelten dieselben Grundsätze der Rechnungsführung wie für die Gemeinderechnung.

Die Rechnungen der selbst tragenden Werke werden funktional gegliedert und in die Verwaltungsrechnung integriert. Sie weisen dieselbe Kontogliederung auf wie die Verwaltungsrechnung.

### **Art. 39**

Eigenwirtschaftlichkeit

Die selbst tragenden Werke genügen dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit. Dies bedeutet, dass

- a) Leistungen des Betriebes nur gegen angemessenes Entgelt erfolgen,
- b) dieses Entgelt grundsätzlich so zu bemessen ist, dass die gesamten Betriebskosten einschliesslich des Kapitaldienstes mindestens gedeckt sind.

Führt die Eigenwirtschaftlichkeit für den Nutzniesser bzw. für den Verursacher zu einer sozialen und/oder wirtschaftlich unzumutbaren Belastung, sind Ausnahmen zulässig.

### **Art. 40**

Betriebsergebnisse

Betriebsgewinne bzw. Betriebsverluste werden beim Rechnungsabschluss auf das entsprechende Verpflichtungs- bzw. Vorschusskonto vorgetragen.

### **Art. 41**

Verpflichtungskonto  
Spezialfinanzierung

Die Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierung stehen Spezialfinanzierung der Gemeinde als Geldmittel zur Verfügung und werden als Verpflichtung für die Gemeinde auf der Passivseite der Bestandesrechnung ausgewiesen.

### **Art. 42**

Vorschusskonto für  
Spezialfinanzierung

Die Spezialfinanzierung beansprucht Geld in Form eines Vorschusses und wird als Guthaben der Gemeinde auf der Aktivseite der Bestandesrechnung ausgewiesen.

### **Art. 43\***

Verzinsung

Der Saldo des Verpflichtungs- bzw. Vorschusskontos der Spezialfinanzierungen wird jährlich unter Berücksichtigung der marktüblichen Zinsen verzinst. Der Zinssatz wird vom Gemeindevorstand festgelegt und liegt zwischen 0 und 5 % p.a.

#### **Art. 44**

Abschreibungen Es gelten die Vorschriften gemäss Art. 31 und Art. 32.

#### **Art. 45**

Spezialfonds In der Form einer Spezialfinanzierung werden folgende Spezialfonds geführt:

- a) Bodenerlöskonto
- b) Forstdepositum
- c) Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten
- d) Ersatzabgaben für Parkplätze.

Die jährlichen Einlagen bzw. Entnahmen werden in der laufenden Rechnung erfasst.

#### **Art. 46**

Vorfinanzierung Die mit dem Voranschlag zu beschliessenden Einlagen in Vorfinanzierungskonten dürfen jährlich 25% der voraussichtlichen Nettoinvestitionen nicht übersteigen.

Eine Vorfinanzierung bedarf eines Grundsatzbeschlusses oder eines Projektierungskredites der Gemeindeversammlung.

Die Vorfinanzierung wird für die Abschreibung des Vorhabens verwendet. Sie ist nach Vorlage der Schlussabrechnung zugunsten der laufenden Rechnung aufzulösen.

Soweit die Vorfinanzierung die Gesamtkosten übersteigt, wird sie zugunsten der laufenden Rechnung aufgelöst, desgleichen, wenn ihr Zweck anderswie erfüllt oder seit mehr als fünf Jahren nicht mehr verfolgt wird.

#### **Art. 47**

Legate und Stiftungen Zweckgebundene Zuwendungen, welche nicht mehr sachgemäss verwendet werden können, werden unter Berücksichtigung der rechtlichen Zuständigkeit nach Möglichkeit aufgelöst.

## **VIII. Finanzplan**

### **Art. 48**

Finanzplan

Die Gemeinde erstellt jeweils für die Dauer von fünf Jahren eine rollende Finanz- und Investitionsplanung. Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Sachverständige beiziehen.

Der Finanzplan enthält namentlich:

- a) einen Überblick über den künftigen Aufwand und Ertrag der laufenden Rechnung,
- b) eine Übersicht über die voraussehbaren und mutmasslichen Investitionen,
- c) einen Ausblick auf die finanzpolitischen Konsequenzen und allenfalls auf die einzuleitenden Massnahmen.

Der Finanzplan ist zusammen mit dem Voranschlag in geeigneter Form zu veröffentlichen und der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## **IX. Voranschlag**

### **Art. 49**

Voranschlag

Der Voranschlag ist nach der funktionalen Gliederung und nach Sachgruppen (Arten) darzustellen.

### **Art. 50**

Gemeindesteuerfuss

Der Steuerfuss ist so anzusetzen, dass die Einnahmen die laufende Rechnung mittelfristig ausgleichen.

### **Art. 51**

Voranschlagbewilligung

Liegt bis zum 31. Dezember des Vorjahres keine vollstreckbare Voranschlagbewilligung vor, ist der Gemeindevorstand befugt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

## **X. Jahresrechnung**

### **Art. 52**

- Jahresrechnung Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen und enthält:
- a) Verwaltungsrechnung, aufgebaut nach den gleichen Grundsätzen wie der Voranschlag,
  - b) Bestandesrechnung mit Vermögens- und Schuldenausweis.

### **Art. 53**

- Inhalt der Verwaltungsrechnung Die Verwaltungsrechnung enthält:
- a) Übersicht über die laufende Rechnung und über die Investitionsrechnung mit Finanzierungsausweis,
  - b) Zusammenzug des Aufwandes und des Ertrages der laufenden Rechnung nach Funktionen,
  - c) Zusammenzug des Aufwandes und Ertrages der laufenden Rechnung nach Arten,
  - d) Zusammenzug der Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung nach Arten.

### **Art. 54**

- Verbuchung des Jahresergebnisses Der Ertrags- oder Aufwandüberschuss der laufenden Rechnung wird auf das Eigenkapital- bzw. Bilanzfehlbetragskonto übertragen. Die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung werden in der Bestandesrechnung aktiviert bzw. passiviert.

### **Art. 55**

- Bestandesrechnung Die Bestandesrechnung zeigt den Stand der Vermögenswerte und der Verpflichtungen am 31. Dezember, wobei die Werte des abgeschlossenen und des vorangegangenen Rechnungsjahres ausgewiesen werden.

## **XI. Bauabrechnungen**

### **Art. 56**

Vorlage von  
Bauabrechnungen

Nach Vollendung eines Bauprojektes ist der Gemeindeversammlung die Schlussabrechnung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### Änderungstabelle – Nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>
30.11.2008	01.01.2009	Teilrevision	-
23.08.2015	01.01.2015	Art. 43	geändert
13.02.2022	01.07.2022	Art. 12 Abs. 2-4	geändert
13.02.2022	01.07.2022	Art. 16 Abs. 2, 3	geändert

### Änderungstabelle – Nach Artikel

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>
Teilrevision	30.11.2008	01.01.2009	-
Art. 43	23.08.2015	01.01.2015	geändert
Art. 12 Abs. 2-4	13.02.2022	01.07.2022	geändert
Art. 16 Abs. 2, 3	13.02.2022	01.07.2022	geändert